

05.02.90

U - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters
(Strahlenschutzregisterverordnung)

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a -neu- (§ 20 Abs. 1 StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. In § 20 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt
gefaßt:

" , wenn damit eine berufliche Strahlenexposition
verbunden ist. "

Begründung:

Der derzeitige Verordnungstext führt
dazu, daß bereits beruflich Strahlen-
exponierte keiner Genehmigung nach

Ausgeliefert am
06. FEB. 1990

§ 20 bedürfen. Damit wird die nach § 20 Abs. 3 beabsichtigte Stärkung der Stellung der für den Strahlenschutz in der fremden Anlage Verantwortlichen unterlaufen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Genehmigungspflicht aller beruflich Strahlenexponierten und in einer fremden Anlage oder Einrichtung Tätigen zu statuieren.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 63 Abs. 1 StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 63 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Behörde kann bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung eine Ersatzdosis festlegen."".

Begründung:

Die Regelung entspricht der bisherigen ständigen Praxis und der Bestimmung des § 35 Abs. 6 Nr. 2 der Röntgenverordnung. Ihre ausdrückliche Aufnahme in die Strahlenschutzverordnung ist wegen ihrer besonderen Bedeutung für den wirksamen Strahlenschutz der beruflich Strahlenexponierten Personen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erforderlich.

...

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 63 a Abs. 2 Satz 1 StrlSchV),
Artikel 2 (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 RöV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 63 a Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 2 ist § 35 a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"An das Strahlenschutzregister übermitteln

1. die Meßstellen ihre Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosen und, soweit erforderlich, weitere Angaben nach Absatz 1 binnen Monatsfrist,
2. die zuständigen Behörden ihre Feststellungen hierzu sowie Angaben über registrierte Strahlenpässe unverzüglich,

soweit neue oder geänderte Daten vorliegen."

Begründung:

Die Fristsetzung ist, auch hinsichtlich der Meßstellen, unklar. Während der Bezugszeitpunkt (Kalendermonat, Einsendeschluß der Personendosimeter, Vorliegen der Meßwerte) für die Meßstellen auf dem Erlaßwege geregelt werden kann, gilt Gleiches nicht für die Aufsichtsbehörden. Da der Tätigkeitsbeginn der Aufsichtsbehörden vom Kalendermonat unabhängig erst nach Erhalt der Feststellungen der Meßstellen beginnt und häufig nicht binnen Monatsfrist (z. B. wegen Urlaubs des Betroffenen) abgeschlossen werden kann, ist hier eine Klarstellung erforderlich. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß ermittelnde und übermittelnde Behörden im Regelfall nicht dieselben sein werden, was zu einer weiteren Verzögerung führen kann.

B

4. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.